

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Shell Deutschland GmbH
Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Süd
50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024- 0110892

Köln, den 03.01.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 04.10.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau 66, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure: 14, 15; Flurstücke: 50, 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 66 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Austausch der Überfüllsicherung LA-7750 am Tank TA-125
- Ausbindung von KVD, SMO, LVGO, MVGO und SVGO aus der Rohöldestillation (D500) bzw. den Tanks TA-271 und TA-273 zum Tank TA-125 sowie Einbindung von Slop (VGO/HVGO) aus den Hydrierkammern (Bau 48)
- Austausch der Überfüllsicherung LAH-7749 am Tank TA-124
- Ausbindung von KGO aus der Krackanlage (Bau 301) und MOE aus der Rohöldestillation (D500) zum Tank TA-124 sowie Einbindung von Mittelöl aus der Redestillation (Bau 313)
- Anpassungen von Rohrleitungen zu Ein- und Auslagerung von Produkten an den Tanks TA-124 und TA-125 sowie Rohrleitungen zur Sicherstellung eines Mindestflusses an den Auslagerungspumpen der Tank TA-124 und TA-125

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Daniel